



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 10 vom 20.05.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Übung der Bundeswehr	76
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ der Stadt Riedenburg	76
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen der Stadt Riedenburg	77
Haushaltssatzung der Stadt Abensberg für das Haushaltsjahr 2016	78
Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet „P+R-Anlage Bahnhof“ der Stadt Abensberg	80
Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Kagrastraße“ in Abensberg	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2016	82
Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt	83



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übung der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 12.05.2016, Nr. III 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 08.06.2016 im Bereich der Donau zwischen Neustadt/Donau und Weltenburg eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung und Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten sowie der Bewohner abgelegener Gemeindeteile gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München, nähere Auskunft.

Kelheim, den 12.05.2016

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet III 1

Weiß

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung

im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ durch Deckblatt Nr. 4 „Drei Vollgeschosse“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über

- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 „An der Schleuse Haidhof“ durch Deckblatt Nr. 4 „Drei Vollgeschosse“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 03.05.2016 liegt in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 10.05.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Ortsstraße Nr. 12 (Salvatorstraße) in Thann,Verlängerung	Neubau
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Salvatorstraße, nordwestl.Ende Fl.Nr. 113	südwestl. Ende der Fl.Nr. 113 im Feldweg, Fl.Nr. 114, Gem. Thann
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Kreisstraße Gemeindeverbindungsstraße Ortsstraße eingezogen teilweise eingezogen.
zum öffentlichen Feld- und Waldweg beschränkt-öffentlichen Weg Eigentümerweg

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach der Bekanntmachung	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Die Straße wurde im Zuge der Ortsabrundung Thann neu gebaut. Diese Straße hat eine Länge von 90 m und wird der Salvatorstraße zugeordnet. Die Salvatorstraße verlängert sich somit um 90 m.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 17 in der Zeit von
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

.....

I.V. Wagner

Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.077.850,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.569.750,-- €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.093.000,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.890.219,-- €
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	2.582.093,-- €
und in den Ausgaben mit	2.459.279,-- €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **320 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **393 v.H.**

2. Die Gewerbesteuer **380 v.H.**

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000,-- €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 07.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 12.05.2016
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet „P+R-Anlage Bahnhof“.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung über die Veränderungssperre „P+R-Anlage Bahnhof“.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „P+R-Anlage Bahnhof“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Abensberg:

Fl.Nrn. 1300/0 (Tfl.), 1300/26, 1300/27, 1300/28, 1300/62, 1300/70, 1300/100, 1300/101, 1300/102, 1300/103 (Tfl.), 1300/104 (Tfl.), 1300/106, 1300/141, 1307/7 (Tfl.).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „P+R-Anlage Bahnhof“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Abensberg, den 13.05.2016
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes

„Kagrastraße“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 02.05.2016 den Bebauungsplan „Kagrastraße“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13a BauGB keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 13.05.2016

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2016

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 28.04.2016 (Zeichen Nr. 12-1444.809-89) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO, erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.05.2016 bis 31.05.2016
während der üblichen Öffnungszeiten
beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau
öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	4.226.100,00 €
in den Erträgen mit	
in den Aufwendungen mit	7.202.100,00 €
Ergebnis	- 2.976.000,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.073.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 4.483.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden in Höhe von 880.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 % =	1.500.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 % =	500.000,00 €
Stadt Neustadt a.d. Donau	20 % =	500.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, den 10. Mai 2016

gez.:

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2014 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 1.567.825,27 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs.1 und 3 der GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsle-

gungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, 29. Februar 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wambach
Wirtschaftsprüfer

Langenbach
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2014 von Mittwoch den 01. Juni 2016 bis Freitag den 10. Juni 2016 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Am Mailinger Bach 141
85055 Ingolstadt